



Urteil vom 8. Dezember 2016
II. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter von Werdt, Präsident,
Gerichtsschreiber Füllemann.

Verfahrensbeteiligte

A._____,
Beschwerdeführer,

gegen

Amtsgerichtsstatthalterin von U._____.

Gegenstand

Unentgeltliche Rechtspflege (Vaterschaft),

Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen das Urteil vom
30. November 2016 des Obergerichts des Kantons
Solothurn (Zivilkammer).

Nach Einsicht

in die Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG gegen das Urteil vom 30. November 2016 des Obergerichts des Kantons Solothurn, das eine Beschwerde des Beschwerdeführers gegen die Verweigerung (wegen Aussichtslosigkeit) der unentgeltlichen Rechtspflege (durch die Amtsgerichtsstatthalterin von U._____) für ein "Wiederaufnahmeverfahren Vaterschaftsklage" abgewiesen hat,

in Erwägung,

dass das Obergericht erwog, der Beschwerdeführer gehe nicht auf die vorinstanzlich angenommene Aussichtslosigkeit ein, die Aussichtslosigkeit sei zu Recht bejaht worden, weil einerseits der Beschwerdeführer die Kindsmutter statt das Kind (Art. 260a Abs. 3 ZGB) eingeklagt habe und andererseits die Vaterschaft des Beschwerdeführers durch eine Blutexpertise sowie ein biostatistisches Gutachten erwiesen sei,

dass die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG nebst einem Antrag eine Begründung zu enthalten hat, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), ansonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG),

dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und warum sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 133 IV 286 E. 1.4 S. 287),

dass auch Verfassungsfragen in der Beschwerdeschrift vorzubringen und zu begründen sind (Art. 106 Abs. 2 BGG), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch den kantonalen Entscheid verletzt sind (BGE 134 I 83 E. 3.2 S. 88 mit Hinweisen; 133 IV 286 E. 1.4 S. 287 f.),

dass der Beschwerdeführer in seiner Eingabe an das Bundesgericht nicht rechtsgenügend auf die obergerichtlichen Erwägungen eingeht,

dass er erst recht nicht nach den gesetzlichen Anforderungen anhand der Erwägungen des Obergerichts aufzeigt, inwiefern dessen Urteil vom 30. November 2016 rechts- oder verfassungswidrig sein soll,

dass somit auf die – offensichtlich keine hinreichende Begründung enthaltende – Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist,

dass der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig wird (Art. 66 Abs. 1 BGG),

dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 200.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, der Amtsgerichtsstatthalterin von U. _____ und dem Obergericht des Kantons Solothurn schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 8. Dezember 2016

Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

von Werdt

Füllemann